

# Referentenentwurf

## der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### Dritte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient im Wesentlichen der näheren Ausgestaltung des Risikoreduzierungs-gesetzes, welches das sog. EU-Bankenpaket umsetzt. Ziel des Bankenpaketes ist es, bereits bestehende Unionsrechtsakte zu stärken und zu präzisieren sowie weitere wichtige Elemente des im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 vereinbarten Regulierungsrahmens in EU-Recht umzusetzen. Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an der Capital Requirements Regulation und der Capital Requirements Directive (CRR II und CRD V)<sup>1)</sup>. Neben der weiteren Reduzierung von Risiken und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sieht das Bankenpaket im Sinne der Proportionalität auch wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vor. Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Während die Änderungen an der CRR, einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung, größtenteils keiner nationalen Umsetzung bedürfen, sind die Vorgaben der CRD V insbesondere durch Änderungen am Kreditwesengesetz (KWG) und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungen der CRR ergibt sich lediglich ein Anpassungsbedarf bei entgegenstehenden nationalen Vorschriften, an bestehenden Verweisen auf Vorschriften der CRR oder wenn die CRR den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet.

#### B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden durch die CRD V sowie durch die CRR II erforderliche Änderungen und Anpassungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) umgesetzt.

---

<sup>1)</sup> CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist;  
CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 960 Euro jährlich.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Dritte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung<sup>2)</sup>

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 24 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert und Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### Artikel 1

Die Solvabilitätsverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4168), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2019 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Nähere Bestimmungen zu den Kapitalpuffern“.

b) Nach der Angabe zu § 36 wird die Angabe zu Kapitel 2 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Kapitel 2

Kapitalpuffer für systemische Risiken

§ 36a Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken

---

<sup>2)</sup> Diese Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20) sowie der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist, durch das Gesetz vom [...].

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 3 bis 23 dieser Verordnung sind ergänzend zu den Artikeln 92 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist, von denjenigen Instituten und Gruppen anzuwenden, die sich nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach dem Kreditwesengesetz an die Vorgaben dieser Artikel halten müssen.“

3. In § 13 Absatz 4 Nummer 4 Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „Artikel 150 Absatz 1 Buchstaben d bis j“ die Wörter „oder Artikel 500a Absatz 3“ eingefügt.
4. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

#### „Teil 4

#### Nähere Bestimmungen zu den Kapitalpuffern“.

5. Nach § 36 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

#### „Kapitel 2

#### Kapitalpuffer für systemische Risiken

#### § 36a

#### Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken

(1) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e Absatz 1 des Kreditwesengesetzes kann für folgende Risikopositionen angeordnet werden:

1. alle im Inland belegenen Risikopositionen;
2. alle im Inland belegenen branchenspezifischen Risikopositionen
  - a) des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen, die durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert sind;
  - b) gegenüber juristischen Personen, die durch Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien besichert sind;
  - c) gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme der in Buchstabe b genannten Risikopositionen;

- d) gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten Risikopositionen;
3. alle in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Risikopositionen, für die § 10e Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 des Kreditwesengesetzes gilt;
4. branchenspezifische Risikopositionen nach Nummer 2, die sich in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befinden, nur um die Anerkennung eines von einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e Absatz 8 des Kreditwesengesetzes zu ermöglichen;
5. in Drittstaaten belegene Risikopositionen;
6. Teilgruppen einer der in Nummer 2 genannten Kategorien von Risikopositionen.

(2) Die Institute berechnen den Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e Absatz 1 des Kreditwesengesetzes wie folgt:

$$B_{SR} = r_T \cdot E_T + \sum_i r_i \cdot E_i$$

Dabei steht

1.  $B_{SR}$  für den Kapitalpuffer für systemische Risiken,
  2.  $r_T$  für die Pufferquote, die für den Gesamtrisikobetrag des Instituts gilt,
  3.  $E_T$  für den gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag eines Instituts,
  4.  $i$  für den Index, der eine der Teilgruppen von Risikopositionen nach Absatz 1 anzeigt,
  5.  $r_i$  für die Pufferquote, die für den Gesamtrisikobetrag der Teilgruppe der Risikopositionen  $i$  gilt, und
  6.  $E_i$  für den Risikobetrag eines Instituts für die Teilgruppe der Risikopositionen  $i$ , der gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde.“
6. Das bisherige Kapitel 2 wird Kapitel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „Kapitel 3

#### Kombinierte Kapitalpufferanforderung“.

7. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
    - „1. den Zwischengewinnen, die nicht im Kernkapital gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sind, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge einer Maßnahme gemäß § 10i Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes;

2. zuzüglich der Gewinne zum Jahresende, die nicht im Kernkapital gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sind, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge einer Maßnahme gemäß § 10i Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes;
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c des Kreditwesengesetzes und der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.
  - bb) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung dient hauptsächlich der näheren Ausgestaltung des Risikoreduzierungsgesetzes, welches das sog. EU-Bankenpaket umsetzt. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht seit dem Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollten die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Die im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene in weiten Teilen durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR) im Jahr 2013 umgesetzt. Ein weiterer Teil wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes in der EU implementiert (ABl. L 150 vom 7.6.2019). Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an CRR und CRD IV (CRR II und CRD V). Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Die CRR II stärkt den Proportionalitätsgedanken, indem vor allem in den Bereichen Offenlegung und Meldewesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute geschaffen werden. Aus der CRD hingegen ergibt sich Anpassungsbedarf aus den Änderungen in der CRR und einer Reihe weiterer Maßnahmen wie der Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, der Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie der Konkretisierung des Anwendungsbereiches von „Säule 2“-Kapitalanforderungen und den makroprudenziellen Instrumenten.

Mit dieser Verordnung sollen die durch die CRD V eingeführten Änderungen zum Systemrisikopuffer umgesetzt werden, soweit diese nicht durch Anpassung von § 10e KWG realisiert werden. Die im neu geschaffenen § 36a SolvV eingeführten Regelungen betreffen die verfeinerten Einsatzmöglichkeiten des Systemrisikopuffers, insbesondere solche zur Adressierung von sektoralen Risiken für die Finanzstabilität (speziell Wohn- und Gewerbeimmobilienrisiken).

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit Inkrafttreten der Änderungen aus der CRD V wird das makroprudenzielle Instrumentarium konkretisiert. Der neu geschaffene § 36a SolvV ermöglicht der Aufsicht die flexiblere Anwendung des Systemrisikopuffers. Absatz 1 regelt dabei, auf welche Risikopositionen der Systemrisikopuffer künftig Anwendung finden kann. Damit können explizit sektorale Risiken für die Finanzstabilität adressiert werden. Insbesondere steht damit eine klar definierte Option zur makroprudenziellen Steuerung sektoraler Risiken u.a. im Immobilienbereich zur Verfügung. § 36a Absatz 2 SolvV liefert die Berechnungsvorschrift für den neu ausgerichteten Systemrisikopuffer.

### **III. Alternativen**

Keine, da es sich einerseits um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt und sich andererseits durch eine EU-Verordnung Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG sowie § 10 Absatz 1 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient hauptsächlich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in CRR und CRD ist die Stärkung der Proportionalität. Der Großteil der angesprochenen Regelungen zur Proportionalität und der damit verbundenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute befindet sich in der CRR und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung des Eigenkapitals der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei.

Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**



Erfüllungsaufwand der Wirtschaft fällt lediglich in geringem Umfang als wiederkehrender Erfüllungsaufwand an. Der im Folgenden aufgeführte Kostenfaktor resultiert aus der erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

#### **Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S.**

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsaufwand gesamt</b>
SolvV	§ 36a Absatz 2	Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e Absatz 1 KWG	mittel	739	1	960,27 €

**960,27 €**

Für die Wirtschaft entsteht durch auf EU-Vorgaben basierende Regelungen insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 960 Euro jährlich. Für die Erfüllung von Informationspflichten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da die Verordnung sachbezogene Regelungen enthält.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Eine regelmäßige Überprüfung der wesentlichen Regelungen ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2021-2026 und in Abstimmung beispielsweise mit der EBA die entsprechenden Normen hinsichtlich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Überarbeitung des Teils 4 der Verordnung.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Einfügung des Artikels 500a CRR.

#### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Kapitels 2 in Teil 4.

#### **Zu Nummer 5**

Mit der Einfügung des neuen § 36a werden Absatz 2 und 5 des neu gefassten Artikels 133 CRD umgesetzt.

#### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Kapitels 2.

#### **Zu Nummer 7**

Mit den Änderungen werden die Anpassungen im geänderten Artikel 141 Absatz 5 und 6 CRD umgesetzt.

Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die einheitliche Schreibweise des Wortes „Kapitalpufferanforderung“ innerhalb der entsprechenden Regelungen.

### **Zu Artikel 2**

Da es sich bei den Änderungen der SolvV insbesondere um Anpassungen infolge der CRD V und des Risikoreduzierungsgesetzes handelt, sollen diese möglichst kurz nach den Änderungen durch das Risikoreduzierungsgesetz in Kraft treten.